

Erst als die Römer, um das mächtige Tarent an einer Verbindung mit den Samniten zu hindern, die Lufaner zu Bundesgenossen gewonnen hatten, behielten sie im ganzen das Übergewicht.

Blieb nun schon ohne Wirkung der Eingriff, den die Etrusker 310 310. zugunsten der Samniter machten, so entschied die Schlacht bei Bovianum 305 305. den völligen Sieg der Römer, die die Samniter fast ganz vom Meere abschnitten. Noch einmal aber vereinigten sich diese mit den mittelitalischen Stämmen gegen Rom in einem Bündnis, an dem auch die Gallier teilnahmen. Die Heere der Verbündeten sammelten sich in Umbrien am Apennin, wo die Straßen aus Etrurien, Gallien und Samnium zusammentreffen. Aber 295 brach das Hauptereignis des Krieges, die Schlacht bei Sentinum, 295. ihre Kraft. In dem Frieden, den die Konsuln des Jahres 290 herbeiführten, 290. mußten die Samniter die römische Oberhoheit anerkennen. Auch ihre mittelitalischen Bundesgenossen verloren bald darauf ihre Selbständigkeit an Rom.

6. Römische Einrichtungen in Italien. Wie in Samnium legten die Römer in allen bezwungenen Gebieten Pflanzstädte an, u. a. Venusia in Apulien und Antium an der latinischen Küste. Sie hatten den doppelten Zweck: die Unterworfenen in Zucht zu halten und den Überschuß der römischen Bevölkerung mit Land zu versorgen. Zugleich begannen sie den Bau von Kunststraßen, die von Rom aus mit der Zeit nach allen Seiten führten. Die erste war die von dem Zensor Appius Klaudius erbaute Via Appia, die nach Capua führte und später bis Brundisium verlängert wurde; sie ist noch heute sichtbar und brauchbar.

Die Bewohner der italischen Gemeinden behielten alle die persönliche Freiheit, mußten sich aber zu Kriegsdienst und Grundsteuern verpflichten und ihre Bündnisse, also ihre politische Selbständigkeit, aufgeben. Im übrigen gestalteten sich ihre Verhältnisse je nach der Stellung, die sie im Kriege eingenommen hatten, sehr verschieden. Viele Gemeinden blieben in der inneren Verwaltung selbständig und erhielten auch zum Teil volles oder beschränktes römisches Bürgerrecht; andere mußten sich römische Verwaltungsbeamte und Richter gefallen lassen.

Das römische Bürgerrecht umfaßte: 1. das Stimmrecht in den Komitien; 2. das Recht, in Ämter gewählt zu werden; 3. das Recht der Berufung an das Volk; 4. Freiheit von entehrenden Strafen; 5. das Recht, am römischen Vermögensverkehr teilzunehmen; 6. das Recht, eine römische Ehe einzugehen.

7. Der Krieg gegen Tarent und Pyrrhus von Epirus, 282—272. Ein Streit Roms mit Tarent war die Veranlassung eines Krieges, der auch Süditalien unter römische Herrschaft brachte. Die Tarentiner waren durch Bewirtschaftung des fruchtbaren Hinterlandes, durch Gewerbe, besonders Weberei und Färberei sowie durch Handel reich geworden, aber verweichlicht. Der Reichtum führte zur Aufstellung von Söldnerheeren statt der früheren Bürgerheere, die rein demokratische Verfassung zu unüberlegtem Handeln. Mit Besorgnis sahen sie auf die wachsende römische Macht, die ihnen in Venusia nahe-